

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1854/2024

**Abteilung:** Schule und Sport

**Bearbeiter/in:** Seitleben, Christian

**Haushaltswirksamkeit:**

nein

ja, bei

Produkt: 22102

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Schulträgersausschuss	11.04.2024	öffentlich	Information

**Betreff: Die SFL Schule im Erlich Speyer mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Schule im Erlich) strebt an Förder- und Beratungszentrum (FBZ) zu werden**

## Information:

Die Schule im Erlich trat mit dem Anliegen sich schnellstmöglich zu einem FBZ entwickeln zu wollen an die Stadt heran. Durch die Entwicklung zum FBZ können neben den derzeit ca. 175 SuS (L-Zuweisung) an der Schule im Erlich, den ca. 105 SuS (G-Zuweisung) an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule und den ca. 90 SchwerpunktSuS in den Regelschulen, sowie deren Eltern, den Regelschulen und ihre Lehrkräfte eine verbesserte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erfahren.

Von Seiten des Schulträgers wurde dieser Schritt begrüßt und von der Schulbehörde empfohlen. Es existiert derzeit ein Verordnungsentwurf der „Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen“ der die Entwicklung von Förderschulen zu FBZ begrüßt, stärkt und dies als Standardnorm plant. Darüber hinaus nimmt die Tendenz der Kinder mit Förderschulbedarf nicht ab.

Die Schule im Erlich referiert und begründet hierzu im Schulträgersausschuss und ggfs. künftig auch im Stadtrat.

Gemäß § 92 Abs. 6 des Schulgesetzes für Rheinland-Pfalz (SchulG) in der aktuell gültigen Fassung, wird eine Förderschule auf Antrag des Schulträgers von der Schulbehörde mit den Aufgaben eines FBZs beauftragt. Bevor es zu einer Antragsstellung kommt, sollen Themen wie Finanzen, Personalbedarf und das Interesse des Ausschusses für dieses Anliegen geklärt werden.